



KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen der

Gemeinde Lahntal, Oberdorfer Straße 1, 35094 Lahntal
vertreten durch den Gemeindevorstand

nachfolgend benannt als: „Kooperationspartner“

und

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, Am Kuhm 31, 46325 Borken
vertreten durch die Geschäftsführung

nachfolgend benannt als: „Deutsche Glasfaser“

Der Kooperationspartner und Deutsche Glasfaser werden nachfolgend einzeln benannt als „Vertragspartei“ und gemeinsam benannt als „Vertragsparteien“.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Gestattung, Ausbaugbiet und Eigentum	3
§ 2 Voraussetzungen, Nachfragebündelung	4
§ 3 Unterstützung des Kooperationspartners.....	4
§ 4 Inhalt des Nutzungsrechts, Verlegungsmethode, Ausübungsberechtigte	5
§ 5 Abstimmung, Koordination, Offenlegung gegenüber Dritten.....	5
§ 6 Durchführung des Ausbaus.....	6
§ 7 Kleine Baumaßnahmen.....	6
§ 8 Änderung von TK-Linien	7
§ 9 Zusatzkosten	7
§ 10 Dokumentation.....	7
§ 11 Haftung	8
§ 12 Fertigstellungsmitteilung, Schlussbegehung	8
§ 13 Verjährung	8
§ 14 Informations- und Rücksichtnahmepflichten.....	8
§ 15 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten.....	8
§ 16 Verlängerung der Vertragsdauer, Beendigung.....	9
§ 17 Schlussbestimmungen.....	9

Präambel

Deutsche Glasfaser beabsichtigt, im Gebiet des Kooperationspartners innerhalb des jeweils nach den folgenden Regelungen bestimmten Gebiets („**Ausbaugebiet**“) eine Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante *Fibre to the Home (FttH)*, bestehend aus Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, („**Glasfasernetz**“), auszubauen und zu betreiben oder einem dritten Telekommunikationsunternehmen (**Partner**) zur Nutzung zu überlassen. Der Kooperationspartner wird unter Wahrung seiner wettbewerbsrechtlich neutralen Position den möglichst flächendeckenden Ausbau einer zukunftssicheren Glasfaserinfrastruktur von Deutsche Glasfaser im Kommunalgebiet bei Nutzung vorhandener Infrastrukturen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll, unterstützen. Deutsche Glasfaser strebt Synergien aus diesem eigenwirtschaftlichen Ausbau und einem möglicherweise hinzutretenden geförderten Ausbau an und wird die Beteiligung an Breitbandförderverfahren im Landkreis Marburg-Biedenkopf zukünftig wohlwollend prüfen.

Ziel dieses Vertrages ist es, das auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verliehene Nutzungsrecht an öffentlichen Verkehrswegen auszugestalten und dabei den Kooperationsgedanken zu unterstreichen. Er ist ferner gerichtet auf eine zügige, abgestimmte und geordnete Abwicklung der erforderlichen (Bau-)Maßnahmen und des Verwaltungsverfahrens.

Im Bewusstsein, dass dieser Vertrag das Verwaltungsverfahren nach §§ 125 ff. TKG lediglich ausgestaltet und selbst kein Wegenutzungsrecht begründet, treffen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarungen:

§ 1 Gestattung, Ausbaugebiet und Eigentum

- (1) Deutsche Glasfaser hat das Wegerecht für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn („**Bundesnetzagentur**“) gemäß § 125 Abs. 2 TKG übertragen bekommen; die Wegerechtsurkunde kann auf Anforderung vorgelegt werden. Aus diesem Wegerecht resultiert gem. §§ 68 ff. TKG für Deutsche Glasfaser ein Nutzungsrecht an öffentlichen Verkehrswegen für die Verlegung von Glasfaserleitungen und Leerrohrsystemen („**TK-Linien**“). Deswegen ungeachtet wird Deutsche Glasfaser für konkrete Einzelmaßnahmen Zustimmungserklärungen nach § 127 Abs. 1 TKG beantragen.
- (2) Der Vertrag wird für die Dauer von 10 Jahren ab Vertragszeichnung geschlossen. Das Recht, die verlegten Leitungen und hergestellten Anlagen in oder auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen des Kooperationspartners zu haben und diese zu betreiben und zu unterhalten oder von einem Partner nutzen und unterhalten zu lassen ist von der Geltungsdauer dieses Vertrages unabhängig (vgl. § 16 Abs. 4 des Vertrages).
- (3) Dieser Vertrag gilt für das gesamte Gemeindegebiet, soweit der Kooperationspartner Wegebaulastträger im Sinne von § 127 Abs. 1 TKG ist. Das jeweilige Ausbaugebiet ist durch den als **Anlage 1 Ausbaugebiet** zu diesem Vertrag genommenen Plan definiert. Sollte Deutsche Glasfaser entscheiden, die in Anlage 1 definierten Ausbaugebiete nicht oder nicht vollständig auszubauen, wird Deutsche Glasfaser die Anlage 1 entsprechend anpassen, so dass das tatsächliche Ausbaugebiet dargestellt wird. Die Entscheidung zum Umfang des Ausbaus liegt allein bei Deutsche Glasfaser.
- (4) Soweit der Kooperationspartner Eigentümer der betroffenen Grundstücke ist, sind die Parteien darüber einig, dass verlegte Leitungen und errichtete Anlagen i. S. v. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Boden verbunden sind und Deutsche Glasfaser Alleineigentümerin des Glasfasernetzes ist und bleibt.

§ 2 Voraussetzungen, Vermarktung

Grundsätzliche Voraussetzung für den Ausbau des Glasfasernetzes ist neben dem Abschluss dieses Vertrages und dem Erwerb oder der Anpachtung von geeigneten Flächen für den Standort des jeweiligen Technikraums (**Point of Presence, „POP“**) auch die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus für Deutsche Glasfaser. Im Rahmen einer Vermarktungsphase (Nachfragebündelung) durch Deutsche Glasfaser oder einem Partner müssen eine ausreichende Anzahl an Verträgen über Glasfaserprodukte mit Privat- und/oder Geschäftskunden im jeweiligen Ausbaubereich (**insgesamt: „betroffene Anschlussinhaber“**) geschlossen worden sein. Die Endkundenbeziehungen können mit Deutsche Glasfaser oder einem Partner bestehen. Nach der Vermarktungsphase (Nachfragebündelung) beurteilt Deutsche Glasfaser ob und in welchem Umfang sie den Ausbau im Ausbaubereich tatsächlich vornimmt. Diese Entscheidung teilt Deutsche Glasfaser dem Kooperationspartner binnen acht Wochen mit. Deutsche Glasfaser strebt an, mit dem Ausbau spätestens 24 Monate nach der Mitteilung über den Ausbaubereich zu beginnen.

§ 3 Unterstützung des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner und Deutsche Glasfaser werden während und nach dem Ausbau des Glasfasernetzes konstruktiv und eng zusammenarbeiten. Die Vertragsparteien werden einander rechtzeitig die zuständigen Ansprechpartner/innen und ihre Kontaktdaten mitteilen. Deutsche Glasfaser verpflichtet sich, dem Kooperationspartner frühestmöglich mitzuteilen, welche Unternehmen sie mit welchem Auftragsumfang mit Arbeiten auf Straßen, Wegen oder Plätzen des Kooperationspartners beauftragt, und teilt ihm die Namen und Kontaktdaten der dort zuständigen Ansprechpartner mit. Deutsche Glasfaser leitet die ihr von dem Kooperationspartner mitgeteilten Kontaktdaten an die von ihr beauftragten Unternehmen weiter. Ebenso unterrichtet Deutsche Glasfaser den Kooperationspartner über mögliche Partner sowie deren Ansprechpartner.
- (2) Für Deutsche Glasfaser ist der Erwerb oder die Anpachtung von geeigneten Flächen für den Standort des jeweiligen Technikraums (**Point of Presence, „POP“**) unbedingte Voraussetzung für den geplanten Ausbau.

Dabei ist es vorrangiges Ziel, **Grundstücksflächen für den POP zu kaufen**. Sollte der Ankauf von Flächen nicht möglich sein, ist der Abschluss eines Pachtvertrages nebst Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zwingend erforderlich.

Der Kooperationspartner unterstützt Deutsche Glasfaser im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter Beachtung der wettbewerbsrechtlichen Neutralität bei der Suche nach betriebsnotwendigen Flächen, soweit diese nicht vom Wegenerwerbsrecht nach § 125 Abs. 1 und 2 TKG umfasst sind.

- (3) Soweit der Kooperationspartner darüber verfügt und zur Herausgabe berechtigt ist, wird er Deutsche Glasfaser amtliche Daten zur Topographie, zu Bodeneigenschaften, zu Kontaminationen, zu bereits vorhandenen Leitungswegen sowie zu etwaigen geplanten Ausbauprojekten Dritter auf Anfrage überlassen, ohne Gewähr für Richtigkeit und Aktualität zu übernehmen.
- (4) Für den Zeitraum der Vermarktung (Nachfragebündelung), des Netzausbaus und späterer Nachanschlüsse bzw. Erweiterungen wird der Kooperationspartner Anträge von Deutsche Glasfaser, eines beauftragten Dritten und/oder des jeweiligen Partners zur Anbringung von Straßenreklame, Bauschildern und anderen Marketingaktivitäten unter Beachtung seiner wettbewerbsrechtlichen Neutralität wohlwollend prüfen und bei gegebener Zuständigkeit auch zügig bescheiden.

- (5) Für den Verwaltungsaufwand wird der Kooperationspartner Gebühren nach geltendem Gebührenrecht (Landes-und/oder Ortsrecht) erheben und diese vorrangig nach dem Verwaltungsaufwand bemessen. Nach Möglichkeit sollen Gebühren in einem Sammelbescheid nach § 223 Abs. 4 TKG zusammengefasst werden. Daneben steht ihm der Ersatz konkret aufgewendeter Kosten zu.

§ 4 Inhalt des Nutzungsrechts, Verlegungsmethode, Ausübungsberechtigte

- (1) Der Gegenstand des Nutzungsrechts ergibt sich aus § 125 Abs. 1 TKG und umfasst insbesondere
- a) den Ausbau, den Betrieb, die Unterhaltung, Instandsetzung, Wartung und Entstörung des Glasfasernetzes,
 - b) die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen POP und
 - c) den Ersatz von bestehenden Anlagen durch Neuanlagen, z.B. bei technischen Neuerungen oder Verschleiß.
- (2) Deutsche Glasfaser wird Telekommunikationslinien (TK-Linien) so errichten und unterhalten bzw. deren Unterhaltung so veranlassen, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Deutsche Glasfaser wird dem Kooperationspartner mitteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in geringerer als nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehenen Verlegetiefe, verlegt werden (vgl. § 127 Abs. 7 TKG).
- (3) Deutsche Glasfaser ist bestrebt, dass die Verlegung in reduzierter Tiefe in Einklang mit § 127 Abs. 7 TKG weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus noch zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt. Sollte es dennoch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus oder zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes kommen, wird Deutsche Glasfaser die durch eine wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise den höheren Verwaltungsaufwand übernehmen. Geht der Kooperationspartner von einem solchen Fall aus, wird der bei dem Kooperationspartner zu erwartende Mehraufwand soweit zu diesem Zeitpunkt möglich schriftlich beziffert und für den Fall des Eintritts im Einzelnen die finanzielle Beteiligung der Deutschen Glasfaser geregelt.

§ 5 Abstimmung, Koordination, Offenlegung gegenüber Dritten

- (1) Deutsche Glasfaser legt den Trassenverlauf in Abstimmung mit dem Kooperationspartner möglichst einvernehmlich fest und berücksichtigt dabei die Interessen durch den Ausbau betroffener Dritter. Der Trassenverlauf ist so zu wählen, dass vorhandene Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigt werden und ungehindert zugänglich bleiben. Hierzu holt Deutsche Glasfaser rechtzeitig die erforderlichen Leitungsauskünfte der Leitungsbetreiber ein.
- (2) Soweit weitere Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen erforderlich sind und der Kooperationspartner für die Erteilung zuständig ist, wird Deutsche Glasfaser die erforderlichen Anträge stellen. Der Kooperationspartner sagt zu, über diese Anträge nach Maßgabe des geltenden Rechts zügig zu entscheiden. Er wird Deutsche Glasfaser nach Maßgabe der § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entsprechenden Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder in den Verwaltungsverfahren unterstützen.

- (3) Hält der Kooperationspartner die Leistung einer angemessenen Sicherheit gemäß § 127 Abs. 8 TKG für erforderlich, so kann er dies im Rahmen des Zustimmungsbescheides (vgl. § 1 Abs.1 verlangen.
- (4) Der Kooperationspartner wird Dritten eine Einsichtnahme in die Planung von Maßnahmen von Deutsche Glasfaser nur nach vorheriger Zustimmung von Deutsche Glasfaser und nur dann gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme besteht. Gesetzliche Auskunfts- und Einsichtnahmerechte bleiben davon unberührt.

§ 6 Durchführung des Ausbaus

- (1) Im Rahmen des Ausbaus des Glasfasernetzes werden die TK-Linien platzsparend und längs zum Verlauf von Verkehrswegen und/oder Versorgungsleitungen verlegt, soweit dies technisch möglich ist.
- (2) Vor Beginn der Bauarbeiten und nach deren Beendigung werden die Vertragsparteien oder von ihnen bevollmächtigte Vertreter
 - a) die Oberflächenqualität der in Anspruch genommenen Straßen, Wege und Plätzen feststellen und dokumentieren,
 - b) die Tragfähigkeit der Tragschicht mittels dynamischen Lastplattendruckversuchs als geeignetes Verfahren in Absprache mit dem Kooperationspartner auf Kosten von Deutsche Glasfaser daraufhin prüfen, ob sie besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist.
- (3) Über die getroffenen Feststellungen wird eine beiderseitig zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt. Deutsche Glasfaser stellt, soweit im Zustimmungsbescheid nicht anders geregelt, den Verkehrsweg nach den anerkannten Regeln der Technik in den ursprünglichen Zustand oder einen Zustand vergleichbarer Qualität wieder her.
- (4) Wird vor Öffnung der Oberfläche festgestellt, dass die Tragfähigkeit der Tragschicht besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist, werden Abstimmungsgespräche über die Verlegetiefe und sonstige erforderliche Maßnahmen geführt.
- (5) Soweit sich die Vertragsparteien in der Beurteilung der Oberflächenqualität oder der Tragfähigkeit der Tragschicht vor Beginn der Bauarbeiten oder nach deren Beendigung nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Vertragspartei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte.
- (6) Nach Öffnung von Oberflächen werden diese in der vorhandenen Oberflächenqualität (einschließlich Straßenoberbau) wiederhergestellt. Bei Asphaltflächen erstreckt sich die Pflicht zur Neuasphaltierung nur auf die Breite der jeweiligen Trasse.
- (7) Der Ausbau des Glasfasernetzes ist so durchzuführen, dass unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

§ 7 Geringfügige bauliche Maßnahmen

- (1) Anstelle von Einzelgenehmigungen stimmt der Kooperationspartner als Straßen- und Wegebaulastträger den geringfügigen baulichen Maßnahmen pauschal zu. Dies sind:
 - a) Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen;

- b) Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen.
- (2) Geringfügige bauliche Maßnahmen werden dem Kooperationspartner vor ihrem Beginn mit Angabe der Ausführungszeit, sowie Art und Weise der Verlegung rechtzeitig (möglichst 2 Wochen vorher) angezeigt. Widerspricht der Kooperationspartner innerhalb von einem Monat nach Eingang der vollständigen Anzeige der geringfügigen baulichen Maßnahmen gilt § 127 Abs. 4 TKG. Deutsche Glasfaser ist berechtigt, ohne vorherige Anzeige mit der Maßnahme zu beginnen, wenn dies zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist. Der Kooperationspartner ist jedoch unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Das Straßenverkehrsrecht und insbesondere die Notwendigkeit der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung bleiben davon unberührt.

§ 8 Änderung von TK-Linien

- (1) Soweit sich aus Maßnahmen das Erfordernis einer späteren Änderung von TK-Linien, insbesondere im Sinne von § 130 TKG oder von § 133 TKG, ergeben werden die Vertragsparteien zunächst ein Abstimmungsgespräch mit dem Ziel einer Kostenminimierung führen. Ergibt sich nach Errichtung einer TK-Linie, dass sie den Widmungszweck eines Verkehrsweges nicht nur vorübergehend beschränkt oder die Vornahme der zur seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeit verhindert oder die Ausführung einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Änderung des Verkehrsweges entgegensteht, so ist die TK-Linie, soweit erforderlich, abzuändern oder zu beseitigen. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen zur Kostentragung, bleiben unberührt.
- (2) Zur Vermeidung eines Unterhaltungsmehraufwandes des Kooperationspartners für Arbeiten an besonderen Anlagen, die unter TK-Linien von Deutsche Glasfaser liegen, verlegt Deutsche Glasfaser auf eigene Kosten diese TK-Linien zumindest vorübergehend bis zur Beendigung der Arbeiten. Sollte Deutsche Glasfaser entscheiden, eine Verlegung nicht vorzunehmen und kommt es deshalb zu einer Beschädigung der TK-Linie, haftet der Kooperationspartner für Schäden nur bei grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Zusatzkosten

- (1) Wird festgestellt, dass der entnommene Boden insbesondere Altlasten bzw. schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des BBodSchG bzw. Abfall im Sinne des KrWG oder Beton etc. enthält („kontaminierter Boden“) und daher ein Bodenaustausch erforderlich ist, ist Deutsche Glasfaser nicht verpflichtet, den davon betroffenen Bauabschnitt auszubauen.
- (2) Entscheidet sich Deutsche Glasfaser dennoch, im davon betroffenen Bauabschnitt zu verlegen, trägt Deutsche Glasfaser die daraus entstehenden Zusatzkosten.

§ 10 Dokumentation

Das Glasfasernetz wird auf der Grundlage der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters durch einen beauftragten Dienstleister von Deutsche Glasfaser dokumentiert. Die Aufmessung und Dokumentation in einem geographischen Informationssystem erfolgt durch einen Vermessungsingenieur. Für spätere Abfragen des Glasfasernetzes stellt Deutsche Glasfaser diese Informationen dem Kooperationspartner und jedem Anfrager über das Portal ALIZ und/oder mittels Datenträger in einem für die fachtechnische Übermittlung gängigen Dateiformat (dxf, dwg, shape) zur Verfügung; Aktualisierungen werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

§ 11 Haftung

- (1) Deutsche Glasfaser haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Wird der Kooperationspartner von Dritten für einen Sachverhalt in Anspruch genommen, für den im Innenverhältnis allein Deutsche Glasfaser haftet, so stellt Deutsche Glasfaser den Kooperationspartner frei.

§ 12 Fertigstellungsmitteilung, Schlussbegehung

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird Deutsche Glasfaser die Fertigstellung der Arbeiten eines Bauabschnitts dem Kooperationspartner schriftlich mitteilen.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellungsmitteilung wird eine gemeinsame Begehung von Kooperationspartner, Deutscher Glasfaser und deren bauausführendem Generalunternehmen durchgeführt und die ausgeführte Arbeit in Augenschein genommen, es sei denn, der Kooperationspartner verzichtet ausdrücklich auf eine solche Schlussbegehung. Über das Ergebnis der Begehung eines Bauabschnitts, insbesondere über festgestellte Mängel und Meinungsunterschiede dazu, wird ein schriftliches und von den Beteiligten unterzeichnetes Protokoll angefertigt. Soweit sich die Vertragsparteien in ihrer Beurteilung der ausgeführten Arbeiten nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Vertragspartei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte.

§ 13 Verjährung

Ansprüche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen der gesetzlichen Verjährung gemäß § 135 TKG i.V.m. §§ 195, 199 BGB.

§ 14 Informations- und Rücksichtnahmepflichten

- (1) Der Kooperationspartner informiert Deutsche Glasfaser rechtzeitig über die von ihm oder –sofern ihm bekannt- von anderen Wegenutzungsberechtigten geplanten Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, in die das Glasfasernetz verlegt ist. Der Kooperationspartner informiert andere Wegenutzungsberechtigte über das Vorhandensein des Glasfasernetzes und verweist diese zur Einholung der erforderlichen Informationen an Deutsche Glasfaser.
- (2) Der Kooperationspartner strebt vor Beginn eigener Baumaßnahmen mit Deutsche Glasfaser über die Arbeiten und die dabei vorzunehmende Sicherung des Glasfasernetzes eine Einigung an. Seine Entscheidungsfreiheit wird durch diese Verpflichtung nicht beschränkt. Bei Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter wird der Kooperationspartner im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine entsprechende Abstimmung hinwirken.
- (3) Eine Haftung des Kooperationspartners begründen diese Bestimmungen nicht.

§ 15 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Im Falle des Übergangs der Straßenbaulast gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Straßengesetze der Länder bzw. des Bundesfernstraßengesetzes. Wird der Verkehrsweg eingezogen gilt § 130 Abs. 2 TKG.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall der Veräußerung des Glasfasernetzes von Deutsche Glasfaser an einen Dritten, alle erforderlichen Handlungen, Erklärungen

und dgl. vorzunehmen, so dass der Dritte anstelle von Deutsche Glasfaser den Vertrag übernehmen und in alle Rechte und Pflichten von Deutsche Glasfaser aus diesem Vertrag eintreten kann, soweit dies rechtlich zulässig ist..

- (3) Sollte ein Eintritt in die bzw. eine Übernahme der aus dem Vertrag bzw. den ausbauspezifischen Erlaubnissen erwachsenen Rechte von Deutsche Glasfaser auf einen Dritten nicht möglich sein, werden die Vertragsparteien alle ihnen zumutbaren Handlungen und insbesondere entsprechende Neubescheidungen des Dritten vornehmen, damit dieser eine unter dem Vertrag entsprechende Rechtstellung wie Deutsche Glasfaser erwirbt.
- (4) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten von Deutsche Glasfaser aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG innerhalb ist zulässig und bedarf keiner Zustimmung des Kooperationspartners.

§ 16 Verlängerung der Vertragsdauer, Beendigung

- (1) Die vereinbarte Vertragslaufzeit von 10 Jahren (§ 1, Abs. 2) verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn eine Vertragspartei die Verlängerung spätestens sechs Monate vor Vertragsende gegenüber der anderen erklärt und letztere der Verlängerung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten widerspricht. Die Vertragsparteien erklären die Absicht, dass das Glasfasernetz auch über den Zeitraum von 10 Jahren hinaus von Deutsche Glasfaser unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben und technischen Entwicklungen angepasst werden soll.
- (2) Verhält sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig, kann die jeweils andere Vertragspartei den Vertrag nach erfolgter Abmahnung, die eine Kündigungsandrohung enthalten muss, mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigungsmöglichkeit nach § 314 BGB bleibt unberührt.
- (3) Deutsche Glasfaser ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn erschwerte Trassenbedingungen zu erheblich höheren Erschließungskosten führen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren. Vor einer Kündigung werden die Vertragsparteien gemeinsam nach Möglichkeiten für die Fortsetzung des Ausbaus suchen. Sollte dies nicht gelingen und die Wirtschaftlichkeit eines Ausbaus für Deutsche Glasfaser endgültig nicht darstellbar sein, kann Deutsche Glasfaser die außerordentliche Kündigung aussprechen.
- (4) Das Nutzungsrecht nach § 125 Abs. 1 TKG sowie die nach § 127 Abs. 1 TKG hierfür erteilten Zustimmungen bleiben von einer Vertragsbeendigung nach Abs. 1 des Vertrages unberührt.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen, sofern nicht hier ausdrücklich geregelt.
- (2) Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Vereinbarungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Ver-

einbarung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Vereinbarung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Vereinbarung als getroffen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

- (4) Das örtlich zuständige Gericht ist dasjenige, in dessen Zuständigkeitsbereich der Kooperationspartner liegt.
- (5) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB wird ausgeschlossen.
- (6) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Ort, Datum

Borken, _____
Ort, Datum

Für den Kooperationspartner

Für Deutsche Glasfaser

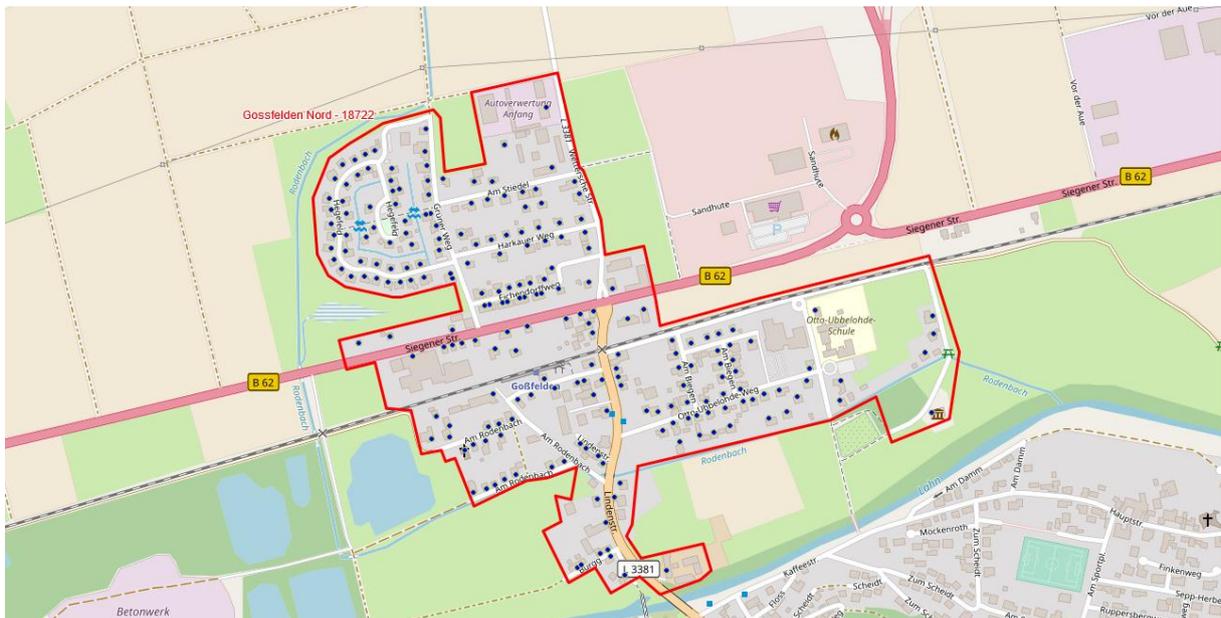
Bürgermeister Manfred Apell

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

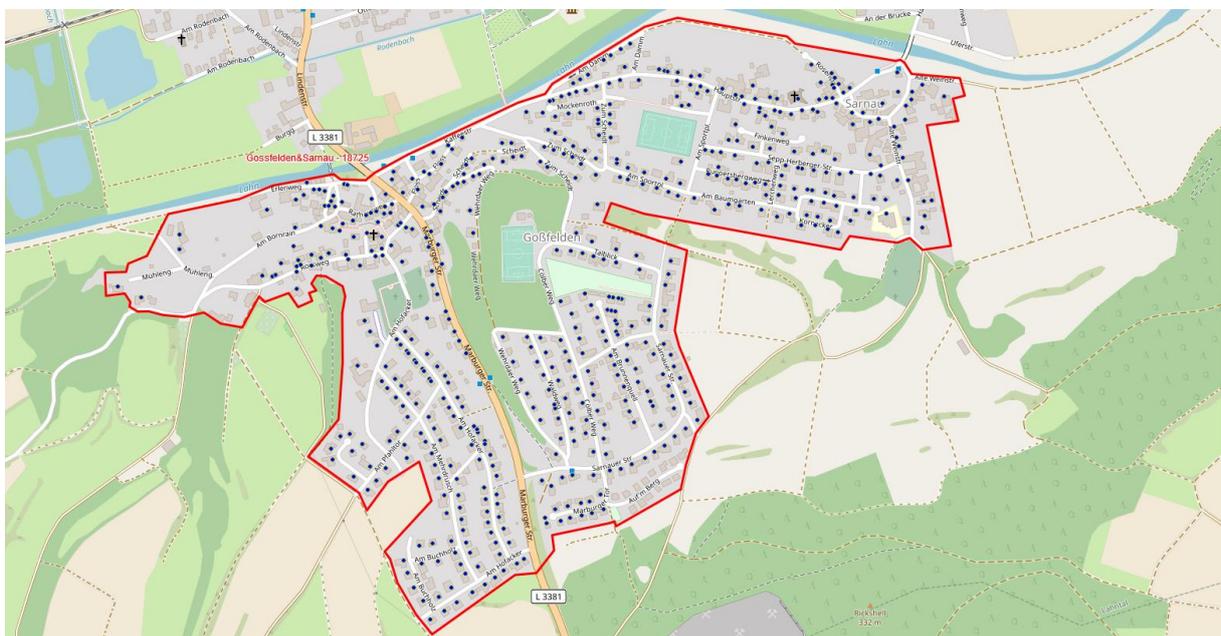
Erste Beigeordnete Claudia Meyer-Bairam

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

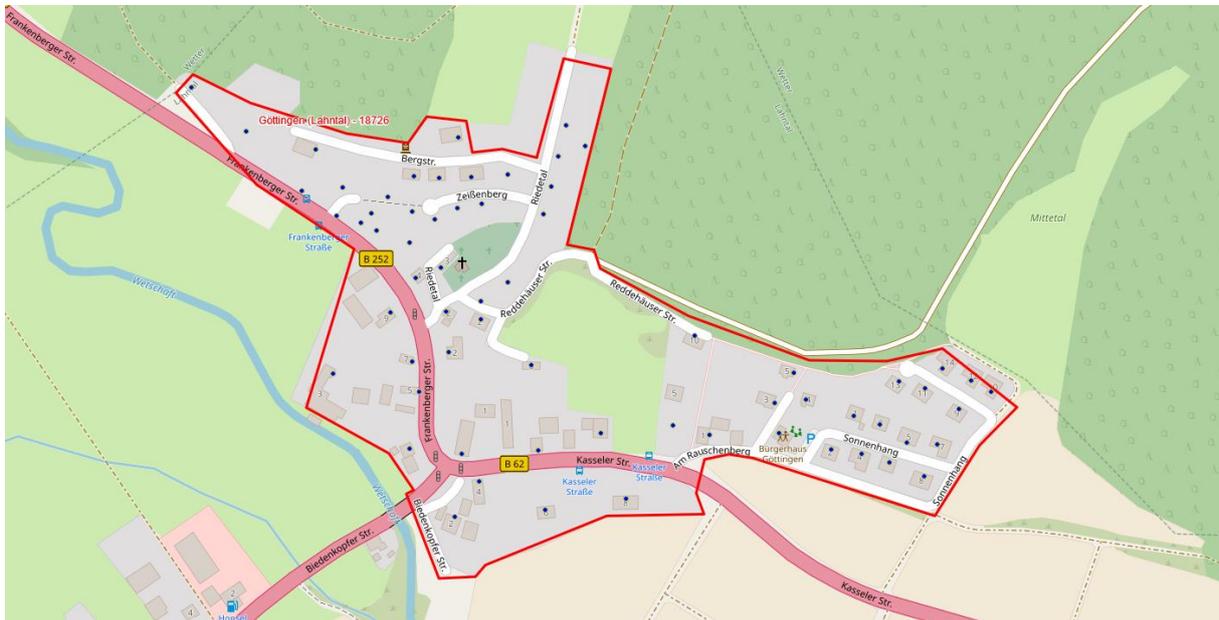
Anlage 1: Ausbaugebiet Polygon Gossfelden Nord



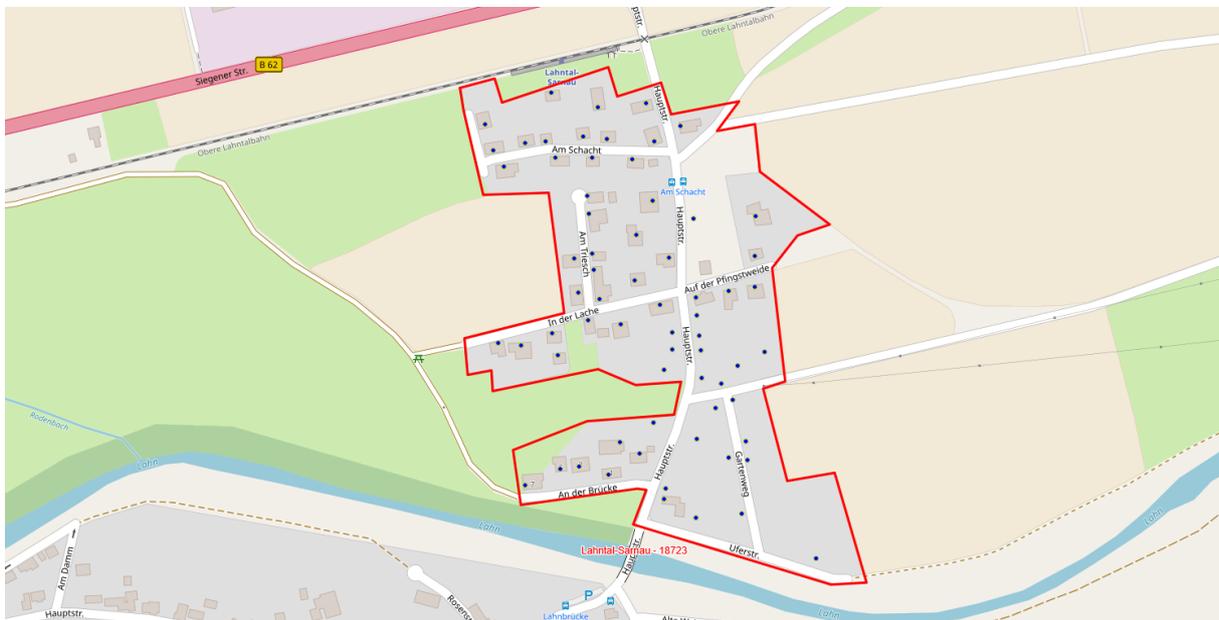
Polygon Gossfelden&Sarnau



Polygon Göttingen (Lahntal)



Polygon Lahntal-Sarnau



Polygon Sterzhausen



Ort, Datum

Borken, _____
Ort, Datum

Für den Kooperationspartner

Für Deutsche Glasfaser

Bürgermeister Manfred Apell

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

Erste Beigeordnete Claudia Meyer-Bairam

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH



**Deutsche
Glasfaser**

Deutsche Glasfaser Holding GmbH - Am Kuhm 31 - 46325 Borken

Stadt Kirchhain
vertreten durch den Magistrat
Am Markt 1
35274 Kirchhain

Markus Munkenbeck
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
T: +49 (0) 173 41 71 360
m.munkenbeck@deutsche-glasfaser.de
Büro Hamm
Warendorfer Str. 28
59075 Hamm

Kooperationsvertrag Deutsche Glasfaser – hier: Sideletter

23.11.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hausmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf unsere Unterredung vom 17.11.2021 fassen wir nachstehend das gemeinsame Verständnis zu einzelnen Punkten des Kooperationsvertrages zusammen:

1. Der Kooperationsvertrag räumt Deutsche Glasfaser keine Exklusivität zum Ausbau eines Glasfasernetzes in der Stadt Kirchhain ein.
2. Ein „Dritter“ nach § 15 Abs. 2 des Vertrages kann nur ein Telekommunikationsunternehmen sein, dass als solches gemäß § 6 Telekommunikationsgesetz (TKG) gemeldet ist und für das Kommunalgebiet der Stadt Kirchhain über Wegerechte nach § 69 TKG verfügt.
3. Sollte das errichtete Glasfasernetz nicht mehr von Deutsche Glasfaser betrieben werden und sollte auch nicht beabsichtigt sein, dass Glasfasernetz an einen Dritten zu veräußern, der das Glasfasernetz weiter betreibt, wird Deutsche Glasfaser die TK-Linien der Stadt Kirchhain vorrangig zum Erwerb anbieten.
4. Deutsche Glasfaser errichtet die Glasfaserinfrastruktur eigenwirtschaftlich und auf Grundlage der Vorschriften des TKG. Zwischen der Stadt Kirchhain und Deutsche Glasfaser besteht somit keine werkvertragliche Beziehung, was zur Folge hat, dass weder die Gewährleistungsansprüche nach VOB, als auch nach BGB Geltung erlangen. Die Verjährung für Folgeansprüche aus der Wiederherstellung der Verkehrsflächen ergibt sich daher aus § 77 TKG, der auf die Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem BGB verweist. Diese beträgt gemäß § 195 drei Jahre und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Kenntnis über die Anspruch begründenden Voraussetzungen erlangt wurde bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangt werden können (§ 195 Abs. 1 BGB). Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren Ansprüche spätestens nach zehn Jahren von ihrer Entstehung an (§ 199 Abs. 4 BGB).

Die vorstehenden Punkte ergänzen die Regelungen des Kooperationsvertrages.

Mit freundlichen Grüßen



i.V.S. Klus

(Bereichsleiter kommunale Kooperationen)



i.V.M. Munkenbeck
(Syndikusrechtsanwalt)

Deutsche Glasfaser Holding GmbH

Kontakt: Am Kuhm 31, 46325 Borken · www.deutsche-glasfaser.de · info@deutsche-glasfaser.de · Service-Nr. 02861 890 600

Geschäftsführer: Thorsten Dirks, Guido Eidmann, Angie Hagemann, Jens Müller, Ruben Queimano, Roman Schachtsiek, Christoph Staudt

Sitz der Gesellschaft: Gronau Amtsgericht: Coesfeld HRB 14044 USt-IdNr. DE283703813

Bankverbindung: Hamburg Commercial Bank AG · IBAN: DE75 2105 0000 1001 3815 96 · BIC: HSHNDEHH

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH · Am Kuhm 31 · 46325 Borken

Gemeinde Ebsdorfergrund
Herrn Bürgermeister Andreas Schulz
Dreihäuser Straße 17

35085 Ebsdorfergrund

Dominik Klein
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Kommunale Kooperationen
T: +49 (0) 286168061696
dominik.klein@deutsche-glasfaser.de
Büro Saarlouis
Am Saarlaltarm 1
66740 Saarlouis

Kooperationsvertrag Deutsche Glasfaser – hier: Sideletter

15.12.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schulz,
sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu den Regelungen des Kooperationsvertrages fassen wir nachstehend das gemeinsame Verständnis zu einzelnen Punkten des Kooperationsvertrages zusammen:

1. Der Kooperationsvertrag räumt Deutsche Glasfaser keine Exklusivität zum Ausbau eines Glasfasernetzes in der Gemeinde Ebsdorfergrund ein.
2. Ein „Dritter“ nach § 15 Abs. 2 des Vertrages kann nur ein Telekommunikationsunternehmen sein, das als solches gemäß § 6 Telekommunikationsgesetz (TKG) gemeldet ist und für das Kommunalgebiet der Gemeinde Ebsdorfergrund über Wegerechte nach § 125 TKG verfügt.
3. Sollte das errichtete Glasfasernetz nicht mehr von Deutsche Glasfaser betrieben werden und sollte auch nicht beabsichtigt sein, das Glasfasernetz an einen Dritten zu veräußern, der das Glasfasernetz weiter betreibt, wird Deutsche Glasfaser die TK-Linien der Gemeinde Ebsdorfergrund vorrangig zum Erwerb anbieten.
4. Deutsche Glasfaser errichtet die Glasfaserinfrastruktur eigenwirtschaftlich und auf Grundlage der Vorschriften des TKG. Zwischen der Gemeinde Ebsdorfergrund und Deutsche Glasfaser besteht somit keine werkvertragliche Beziehung, was zur Folge hat, dass weder die Gewährleistungsansprüche nach VOB, als auch nach BGB Geltung erlangen. Die Verjährung für Folgeansprüche aus der Wiederherstellung der Verkehrsflächen ergibt sich daher aus § 135 TKG, der auf die Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem BGB verweist. Diese beträgt gemäß § 195 BGB drei Jahre und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Kenntnis über die Anspruch begründenden Voraussetzungen erlangt wurde bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangt werden können (§ 195 Abs. 1 BGB). Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren Ansprüche spätestens nach zehn Jahren von ihrer Entstehung an (§ 199 Abs. 4 BGB).
5. Beide Vertragsparteien verständigen sich bezüglich einer Vertragsauflösung, wenn nach 36 Monaten aufgrund einer negativen Nachfragebündelung kein Ausbaubeginn stattgefunden hat.

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

Kontakt: Am Kuhm 31, 46325 Borken · www.deutsche-glasfaser.de · info@deutsche-glasfaser.de · Service-Nr. 02861 890 600

Geschäftsführer: Thorsten Dirks, Guido Eidmann, Angie Hagemann, Jens Müller, Ruben Queimano, Roman Schachtsiek

Sitz der Gesellschaft: Gronau **Amtsgericht:** Coesfeld HRB 14325 **USt-IdNr.** DE 287261064

Bankverbindung: Hamburg Commercial Bank AG · IBAN: DE61 2105 0000 1001 3817 51 · BIC: HSHNDEHH

Die vorstehenden Punkte ergänzen die Regelungen des Kooperationsvertrages.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Klaus', written over the text 'Mit freundlichen Grüßen'.

i. V. S. Klaus
(Bereichsleiter kommunale Kooperationen)

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. D. Klein', written above the printed name.

i. A. D. Klein
(Syndikusrechtsanwalt)

**Fragestellung des FB 4
zum Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Kirchhain
und der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH**

Allgemein

Die fachlichen Fragestellungen wurden der Deutschen Glasfaser (DG) zur Erörterung zugeleitet.

Der Erörterungstermin fand am 17.11.2021 im Rahmen eines Online-Meetings statt. An diesem Termin war auch Herr Bernhardt als Vertreter der Breitband GmbH anwesend.

Vertrag Deutsche Glasfaser (DG) – Glasfaserinfrastruktur

- DG eigenwirtschaftlicher Ausbau

+ möglicherweise hinzutretender geförderter Ausbau

Ergebnis der Erörterung:

Neben den privatwirtschaftlichen Flächenausbau durch die DG Wird es im Gemeindegebiet auch für die DG ausbaunwirtschaftliche Flächen geben. Solche Flächen können möglicherweise durch die Breitband GmbH als geförderter Ausbau erschlossen werden.

- DG hat Wegerecht gem. § 68 TKG von Bundesrepublik übertragen bekommen

DG begründet mit Ausbau ihrer Glasfaserinfrastruktur keine eigenen Wegerechte, mithin keine Vergütung für die Stadt Kirchhain.

Ergebnis der Erörterung:

Die ist dem Sonderstatus der konzessionellen Rechte gem. TKG geschuldet.

- Vertrag der Glasfaserinfrastruktur gem. § 1 Nr. 3 gilt für alle Wege, Plätze, Brücken und Tunnel, die in der Bau- und Unterhaltungslast der Gemeinde stehen.

Ergebnis der Erörterung:

Der Kooperationsvertrag hat keine Exklusivität der DG für das gesamte Stadtgebiet.

zu erläutern

Anforderung der Wegerechtsurkunde

Grundlage § 68 TKG

Innerhalb der Sicherung des „gesamten Stadtgebiets“ sind Ausbaugebiete definiert. Die Entscheidung, welche Ausbaugebiete tatsächlich ausgeführt werden, obliegt einzig der DG.

Im Stadtgebiet gibt es bereits Unternehmen, die Glasfaserinfrastruktur betreiben.

- § 1 Nr. 4: Der Kooperationspartner – die „Stadt“ ist grundsätzlich Eigentümerin der Flächen, in denen Glasfaserinfrastruktur verlegt ist, da nur in den öffentlichen Flächen das Wegerecht nach § 68 TKG begründet ist.

Ergebnis der Erörterung:

In Verbindung mit § 15 Nr. 2+3 wird eine Ergänzung im Kooperationsvertrag eingefügt, wonach bei Aufgabe der Nutzung durch die DG oder eines externen Dritten die Nutzungsrechte an der Glasfaserinfrastruktur an die Gemeinde übergehen.

Eine Rückbau-Regelung fehlt.

- Gem. § 3 Nr. 1 beauftragt die DG die Ausführung an Dritte.

Ergebnis der Erörterung:

Die DG stellt im Rahmen der Ausführung ihrerseits einen Bau- und Projektleiter als Ansprechpartner für die Gemeinde.

Die DG ist mit der Beauftragung an die Ausbaufirmen nicht mehr Ansprechpartner für die Stadt. Dies bedeutet die Regelung von Unstimmigkeiten zwischen Stadt und GU.

- Gem. § 3 Nr. 2 benötigt DG für Ihre „POP“ Grundstücksflächen, diese können nicht im öffentl. Verkehrsraum sein. Die Gemeinde soll die DG unterstützen.

Ergebnis der Erörterung:

Die DG benötigt für ihre „PoP“ s“ vorzugsweise gemeindlichen Flächen in einer Größe bis zu 50 m². Diese Flächen sollen auf städtischen Grundstücken durch kauf- und / oder pachtrechtliche Regelung generiert werden.

Wie und in welchem Umfang soll dies geschehen?

- § 3 Nr. 3: Die hier aufgeführte Unterstützung der Anfertigung von Leitungsplänen kann der FB 4 nicht leisten. Hierfür wäre eine Person dauerhaft abzustellen.

Ergebnis der Erörterung:

Damit ist die Einsichtnahme von Planauskünften durch die DG sowie die Bereitstellung von Gutachten zu Bodenauskünften sofern vorhanden gemeint.

Die Stadt kann nur die Einsichtnahme in ihre Unterlagen sicherstellen.

- Mit § 4 Nr. 2 werden die technischen Regelwerke außer Kraft gesetzt (ZTV A – StB 12 = techn. Vertragsbedingungen Und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen).

Die DG erklärt in § 4 Nr. 3, dass sie bestrebt ist, die Gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 68 TKG einzuhalten.

Es kann aus den Erfahrungen mit der Deutschen Telekom Unterstellt werden, dass es zu einer Erhöhung des Erhaltungsaufwands und zu einer Beeinträchtigung des Schutzniveaus kommt.

Die Stadt hat keinen Einfluss auf die Vertragsgestaltung der DG und ihrer beauftragten Firmen. Die Dauer der Gewährleistungen ist also nicht bekannt. Nach Ablauf der Gewährleistung liegt der Erhaltungsaufwand bei der Gemeinde und muss von dieser finanziert werden.

Innerhalb der Gewährleistung obliegt es der Gemeinde, sich mit mögl. Firmen des europäischen Auslands zwecks Schadensregulierung auseinander zu setzen (s. § 3 Nr. 1).

Ergebnis der Erörterung:

Die DG ist durch ihre Sonderstellung der Anwendung des TKG Weder im Werkvertragsrecht nach VOB noch im Vertragsrecht Nach BGB. Die Verjährung von Folgeansprüchen ist nach dem TKG auf längstens 10 Jahre befristet.

- § 6 Nr. 1:
Der Ausbau/Verlegung der Glasfaserinfrastruktur hat nicht „platzsparend“, sondern den technischen Regelwerken unter Einhaltung der Mindestabstände zu erfolgen.

Ergebnis der Erörterung:

„platzsparend“ wird definiert mit Rohrverbänden parallel zur bestehenden Infrastruktur (s. auch § 4 Abs.2 des Kooperationsvertrages).

- § 6 Nr. 2: a) Empfehlung eines Beweissicherungsverfahrens für Leitungstrasse
b) Die Tragfähigkeit des Schichtenaufbaus: Erdplanum Tragschicht Schotterplanung ist nachzuweisen.

Ergebnis der Erörterung:

Zu verifizieren und in die GU-Ausschreibung durch die DG aufzunehmen.

Das reicht nicht aus.
Sie muss dies sicherstellen.

Definition?

- § 7 Mit § 7 Nr. 1:
Mit „pauschale Baumaßnahmen“ ist die Kontrollfunktion der Kommune nicht mehr gewährleistet.
Ansprechpartner in diesem Stadium für die Stadt Kirchhain ist auch nicht mehr die DG. Diese hat ihre Aufgaben zu diesem Zeitpunkt an ihre AN beauftragt.

Ergebnis der Erörterung:

Die Beteiligung der Gemeinde ist in § 7 Nr. 2 geregelt

- § 8 Nr. 2:
Hier bringt die DG zum Ausdruck, dass sie in bestehenden Leitungstrassen anderer Versorger eingreifen, sprich diese nutzen will, indem sie bestehende Leitungen überbaut.

Ergebnis der Erörterung:

Vorliegend ist der Spezialfall der Mindertiefenverlegung der Glasfaserinfrastruktur über vorhandenen, tieferliegenden Leitungstrassen gemeint.

- § 12 Nr. 2:
Die DG bzw. ihr ausführender GU hat eine förmliche Abnahme / Teilabnahme für alle Maßnahmen schriftlich zu beantragen.

Ergebnis der Erörterung:

Die Nachweise der Ausführung erfolgen nach dem Regelwerk des TKG. Diese sieht die Schlussbegehung analog der förmlichen Abnahme vor. Das Werkvertragsrecht findet keine Anwendung.

- § 15 Nr. 2/3:
Das Wegerecht, das durch die BRD auf die DG übertragen wurde, ist nach hiesigem Kenntnisstand nicht auf Dritte übertragbar.
Folglich ist bei Übertragung auf einen Dritten ein Wegenutzungsrecht begründet.

Ergebnis der Erörterung:

Ein Dritter muss über die telekommunikationsrechtlichen Rechte verfügen.

Jede Maßnahme im öffentl. Verkehrsraum bedarf der verkehrsrechtlichen Genehmigung

Widerspricht der DIN 1988 – Unterbringung von Leitungen im öffentlichen Raum

Nachweis der Ausführung gem. dem technischen Regelwerk.

Im Falle einer Übertragung müsste daher die Stadt die Möglichkeit der Vereinbarung einer Sondernutzungsvereinbarung haben.

Kirchhain, 17.11.2021

Volker Dornseif
Dipl.-Ing. für Bauingenieurwesen
Fachbereichsleiter Liegenschaften, Bau und Stadtentwicklung

